



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 05/2023**

Koblenz, 05.07.2023
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Organisation und Verfassung der Hochschule	136
Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023.....	136

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 30.11.2022 die folgende Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Name und Sitz

Das Institut trägt den Namen „Institut für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS)“ und ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik.

§ 2 Aufgaben des ISS

Das ISS übernimmt ergänzend zu an der Hochschule Koblenz bestehenden und geplanten Studiengängen folgende Aufgaben:

- die Durchführung von postgraduierten Weiterbildungsmaßnahmen, in Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen,
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und von Projekten der Zusammenarbeit mit Schwerpunkten in den Bereichen Sportmanagement und Sportmedizinische Technik,
- Entwicklung von Lehrmaterialien zu oben genannten Aufgaben, auch in Kooperation mit Partnerinstitutionen,
- Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Workshops und Tagungen.

§ 3 Leitung

(1) Das Institut ISS wird von zwei Direktorinnen oder Direktoren geleitet. Jeweils eine oder einer ist Professorin oder Professor im Fachbereich Mathematik und Technik bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz. Sie können ständig mit einem Teil ihres Deputats mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs im ISS tätig sein. Die Leitung wird auf Vorschlag des Ausschusses ISS von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Koblenz bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils 6 Jahren.

(2) Die Leitung des ISS nimmt die Aufgaben des Instituts nach § 2 wahr, führt die laufenden Geschäfte und berichtet dem Ausschuss ISS über die laufenden Aktivitäten. Eine der Direktorinnen oder einer der Direktoren leitet die Geschäfte (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor). Diese geschäftsführende Funktion wechselt rotierend alle drei Jahre.

(3) Die Aufgaben der Direktorinnen oder der Direktoren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Haushalt

Das ISS verfügt nicht über einen selbständigen Haushalt.

§ 5 Ausschuss ISS

(1) Die beiden Fachbereiche bilden zur Wahrnehmung der mit dem ISS zusammenhängenden Aufgaben einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. Dieser führt die Bezeichnung „Ausschuss des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (Ausschuss ISS)“. Der Ausschuss ISS hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen und eine Geschäftsordnung für die Leitung des ISS zu erlassen. Insbesondere verabschiedet er die Jahresplanung, bestehend aus Investitions-, Aktivitäts- und Personalplanung und unterbreitet der Präsidentin oder dem Präsidenten Vorschläge zur Bestellung der Leitung.

(2) Der Ausschuss besteht aus Vertretern der beteiligten Fachbereiche Mathematik und Technik bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

- a) zwei Professorinnen oder Professoren, eine oder einer je Fachbereich,
- b) den Direktorinnen oder Direktoren des ISS
- c) eine Studierende oder ein Studierender, und
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Beschäftigten.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss ISS tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern bzw. von einer oder einem der Direktorinnen bzw. Direktoren des ISS ist er spätestens innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 6 Tätigkeit von Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren der Hochschule können, bei Deputatswirksamkeit mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs, zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von dem zu bearbeitenden Projekt. Über die Finanzierung von Projekten entscheidet der Ausschuss ISS im Rahmen der jährlichen Investitionsplanung.

(2) Auf Antrag können die Direktorinnen oder Direktoren des ISS die Mitarbeit von Angehörigen der Hochschule im ISS befristet genehmigen, sofern die Mitarbeit den Zielen des ISS dient. Die Verwaltung von finanziellen Mitteln des ISS, einschließlich der Drittmittel, ist nur unter der Verantwortung eines Hochschulmitglieds zulässig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser: Präsident Prof. Dr. Karl Stoffel